



IHK zu Coburg



Foto: Tim Reckmann/pixelio.de

Selbstständig im Nebenerwerb

Herausgeber: IHK zu Coburg
Schloßplatz 5, 96450 Coburg
Geschäftsbereich: Existenzgründung und Unternehmensförderung
Tel.: 09561/7426-0
Fax: 09561/7426-15
Internet: www.ihk.de/coburg/
E-Mail: ihk@coburg.ihk.de



Stand: Juli 2023

Diese Broschüre wurde uns, in Ihrer Ausgangsversion, freundlicherweise vom Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag (NIHK) überlassen. Eine Vervielfältigung oder Übernahme, auch auszugsweise, bedarf der Zustimmung des NIHK. Diese Broschüre wurde mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Inhalt

Was ist eine nebenberufliche Selbstständigkeit	5
Sie sind Arbeitnehmer?	6
1. Genehmigungspflicht	6
2. Einkommensgrenzen	7
3. Krankenversicherung/Pflegeversicherung	7
4. Rentenversicherung	7
5. Arbeitslosenversicherung	8
6. Unfallversicherung	8
7. Steuerliche Pflichten	8
8. Elterngeld und nebenberufliche Selbstständigkeit	9
9. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?	9
10. Förderung	10
11. Businessplan	10
Sie beziehen Arbeitslosengeld?	11
1. Krankenversicherung/Pflegeversicherung	11
2. Elterngeld, wenn Sie Arbeitslosengeld I beziehen	12
3. Elterngeld, wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen	12
4. Steuerliche Pflichten	12
5. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?	13
6. Förderung	13
7. Businessplan	14
8. Unfallversicherung	14
9. Rentenversicherung	14
Sie sind eine Hausfrau/ein Hausmann?	15
1. Krankenversicherung/Pflegeversicherung	15
2. Rentenversicherung	15
3. Arbeitslosenversicherung	15
4. Elterngeld	16
5. Steuerliche Pflichten	16
6. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?	17
7. Förderung	17
8. Businessplan	17
9. Unfallversicherung	18
Sie sind Student?	19
1. BAföG	19
2. Krankenversicherung/Pflegeversicherung	19
3. Rentenversicherung	20
4. Elterngeld	20
5. Steuerliche Pflichten	21
6. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?	22
7. Förderung	22
8. Businessplan	22
9. Unfallversicherung	22

Sie sind Rentner?	23
1. Hinzuverdienstgrenzen.....	23
2. Krankenversicherung/Pflegeversicherung	23
3. Steuerliche Pflichten.....	24
4. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?	25
5. Förderung.....	25
6. Businessplan.....	25
Ihre Ansprechpartner bei der IHK zu Coburg	26
Anhang	27/28

Was ist eine nebenberufliche Selbstständigkeit?

Auf den ersten Blick erweckt der Begriff der nebenberuflichen Selbstständigkeit den Eindruck, dass es hierbei nur um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geht, die den Wunsch haben, sich neben der hauptberuflichen Tätigkeit ein zweites „Standbein“ zu schaffen.

Die nebenberufliche Selbstständigkeit bietet jedoch nicht nur dem Arbeitnehmer, sondern auch dem Studenten, dem Rentner und dem Arbeitslosen die Möglichkeit eines Hinzuerdienstes. Sie kann aber auch der Einstieg in die Selbstständigkeit als Haupterwerb sein. Bietet die Nebenerwerbsgründung doch die Möglichkeit, erste Erfahrungen zu sammeln und aus Fehlern zu lernen, ohne die Existenz zu gefährden.

Wenn Sie eine Geschäftsidee haben und sich selbstständig machen möchten, dann sollten Sie sich vorher genügend Zeit nehmen und Ihre nebenberufliche Gründung sorgfältig planen. Dieses Merkblatt kann nicht das persönliche Beratungsgespräch mit einem unserer erfahrenen Existenzgründungsberater ersetzen, es kann aber der erste Schritt zur Gründung Ihres Unternehmens sein. Gibt es Ihnen doch einen ersten Überblick über die für Sie maßgeblichen rechtlichen Regelungen.

Sie sind Arbeitnehmer?

1. Genehmigungspflicht

In Deutschland gelten die Berufswahl- und die Berufsausübungsfreiheit, die grundrechtlich geschützt sind. Es steht jedem frei, neben seinem Hauptberuf eine nebenberufliche Tätigkeit auszuüben. Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich dazu befugt, auch ohne eine besondere Erlaubnis des Arbeitgebers eine zweite Tätigkeit aufzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine abhängige oder selbstständige Nebentätigkeit handelt.

Dennoch gibt es Ausnahmen von der Genehmigungsfreiheit der Nebenbeschäftigung. In einigen Fällen ist eine Nebenbeschäftigung ohne vorherige Einwilligung des Arbeitgebers nicht erlaubt.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Nebentätigkeit zu einer Vernachlässigung der Haupttätigkeit führt.
Beispiel: Sie betreiben ein Umzugsunternehmen und können aufgrund der körperlichen Erschöpfung im Hauptberuf die Arbeitsleistung nicht mehr voll erbringen, so hat Ihr Arbeitgeber einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der selbstständigen Nebentätigkeit.
- Sie Ihren Erholungsurlaub für die selbstständige Nebentätigkeit verwenden und Ihre Leistungsfähigkeit im Hauptberuf wegen einer mangelnden Erholung nicht mehr gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für die Arbeit während der Krankschreibung.
- Sie mit Ihrem Arbeitgeber im Wettbewerb stehen.

Darüber hinaus kann ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe in Ihrem Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag das Verbot der Nebentätigkeit oder die Anzeigepflicht ausdrücklich vereinbart worden sein (z. B. wird einem Berufskraftfahrer per Vertrag verboten, auch in der Freizeit Lkw zu fahren; das ist wirksam, weil anderenfalls keine Lenkzeitkontrolle möglich ist).

Vom Nebentätigkeitsverbot ist der sogenannte Vorbehalt der Genehmigung zu unterscheiden! Es kann nämlich vertraglich vereinbart werden, dass sich der Arbeitnehmer die Nebentätigkeit, ganz gleich welcher Art, vorher vom Arbeitgeber genehmigen lassen muss. Zweck dieser Möglichkeit ist es, dass der Arbeitgeber zuvor prüfen können soll, ob eine konkurrierende Tätigkeit vorliegt oder eine solche, die der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zuwiderläuft (s. o.). Ist das nicht der Fall, dann muss der Arbeitgeber die Nebentätigkeit erlauben. Ist ein Genehmigungsvorbehalt wirksam vertraglich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart und verstößt der Arbeitnehmer dagegen, so kann er arbeitsrechtlich abgemahnt werden.

Es empfiehlt sich daher, vor der Aufnahme der nebenberuflichen Selbstständigkeit darüber mit Ihrem Arbeitgeber zu sprechen und im Zweifelsfall seine schriftliche Genehmigung einzuholen.

Beamte unterliegen besonderen Genehmigungs- und Anzeigepflichten. Hier müssen Sie die jeweils aktuelle Fassung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) bzw. der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten (BNV) beachten.

2. Einkommensgrenzen

Eine generelle Begrenzung der Einkünfte aus der nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit gibt es nicht. Allerdings gibt es bestimmte Grenzen, die im Falle des Überschreitens zusätzliche Pflichten begründen. Auf diese wird nachfolgend eingegangen.

3. Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Die Arbeitnehmer sind in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Selbstständigen müssen sich dagegen selbst um eine Krankenversicherung kümmern.

Bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit besteht die Besonderheit, dass der Selbstständige keiner zusätzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegt, soweit seine selbstständige Tätigkeit zeitlich und wirtschaftlich hinter der unselbstständigen Hauptbeschäftigung bleibt.

Beispiel: Sie sind 40 Stunden in der Woche hauptberuflich beschäftigt und verdienen dabei 2.000 Euro. Zugleich sind Sie auch nebenberuflich selbstständig an zehn Stunden in der Woche tätig und verdienen 500 Euro.

Überwiegen der zeitliche Aufwand und die wirtschaftliche Bedeutung der Selbstständigkeit das Angestellten-/Arbeitsverhältnis, so entfällt die Krankenversicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung und der Arbeitnehmer muss sich als Selbstständiger krankenversichern (seit 01.04.2007 besteht eine - auch für Selbstständige geltende - generelle Krankenversicherungspflicht).

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Bedeutung der nebenberuflichen Selbstständigkeit kommt es auf den Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit an, ermittelt nach dem Einkommensteuerrecht.

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters ist bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit zulässig; kann aber im Einzelfall als Indiz für den Umfang der selbstständigen Tätigkeit gewertet werden und zur Feststellung der Hauptberuflichkeit der Selbstständigkeit führen. Hierüber entscheiden die Krankenkassen.

In den Grenzfällen, wenn der zeitliche Aufwand und die wirtschaftliche Bedeutung beider Tätigkeiten ungefähr gleich sind, entscheiden die Krankenkassen.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet in der Regel auch eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Die Krankenversicherung legt dafür das gleiche Einkommen zugrunde wie für die Beiträge zur Krankenversicherung.

Tipp:

Nehmen Sie vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit grundsätzlich Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf und klären Sie Ihre Beitragspflicht in der Kranken- und auch der Pflegeversicherung.

4. Rentenversicherung

Hierbei geht es um die Frage, ob durch die nebenberufliche Selbstständigkeit zusätzliche Beiträge anfallen. Es besteht für Selbstständige zwar grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dennoch sind viele Selbstständige per Gesetz (§ 2 SGB VI) pflichtversichert.

Vergewissern Sie sich daher, ob Sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Wenden Sie sich an die Deutsche Rentenversicherung. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort können Sie das kostenlose **Servicetelefon 0800 1000 4800** nutzen.

Informationen finden Sie auch im Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung
Link: www.deutsche-rentenversicherung.de

5. Arbeitslosenversicherung

Für die Selbstständigen besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Solange die Selbstständigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird, sind Sie als Arbeitnehmer arbeitslosenversichert.

6. Unfallversicherung

Für viele Berufe gilt – auch bei geringfügiger Selbstständigkeit – eine Versicherungspflicht in einer der zahlreichen Berufsgenossenschaften. Diese versichern ihre Mitglieder gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ob Sie mit der von Ihnen gewünschten selbstständigen Tätigkeit für eine der Berufsgenossenschaften eine Versicherungspflicht haben, kann bei diesen erfragt werden. In einigen Berufsgenossenschaften kann sich der nur geringfügig Selbstständige von der Versicherungspflicht befreien lassen. Möglich ist auch wieder eine freiwillige Versicherung.

Sollten Sie nicht wissen, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, dann können Sie diesen unter der kostenfreien **Rufnummer 0800 60 50 404** erfragen und sich bei Bedarf weiterverbinden lassen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) www.dguv.de

7. Steuerliche Pflichten

Das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist **ertragssteuerpflichtig**. Sie müssen dieses in der jährlichen Einkommens- oder Körperschaftssteuererklärung ausweisen. Der Steuersatz wird nach der Rechtsform bzw. den individuellen persönlichen Faktoren bestimmt.

Falls Sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unterliegt das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die **Gewerbesteuer** ist ausnahmsweise nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe selbst als natürliche Person oder in Form einer Personengesellschaft (bspw. GbR) betreiben und nicht mehr als 24.500 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, oder
- das Gewerbe durch ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH) betreiben und nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG.

Beachten Sie bitte, dass die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren **umsatzsteuerpflichtig** sind, § 1 Abs. 1 und 2 UStG, soweit keine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung greift. Aktuelle Steuersätze liegen bei 19 Prozent und 7 Prozent. Nähere Informationen können Sie dem § 12 UStG und den dazugehörigen Anlagen entnehmen.

Für die Kleinunternehmen, d. h. Unternehmen deren

1. Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat **und**

2. im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird,

besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Mit der Anwendung dieser Regelung erlischt jedoch gleichzeitig das Recht auf den Vorsteuerabzug.

Auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG können Sie aber durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten, § 19 Abs. 2 UStG.

Wenn Sie im Rahmen der nebenberuflichen Selbstständigkeit ein Gewerbe betreiben und Ihr Umsatz 600.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt oder Ihr Gewinn 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, sind Sie im Regelfall zur (doppelten) **Buchführung** und der Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Im Hinblick auf die zahlreichen Gestaltungen bezüglich der Pflichten nach der Abgabenordnung sowie der Pflichten zur Buchführung wird ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Freiberufler und Kleingewerbetreibende sind in der Regel nicht zur (doppelten) Buchführung verpflichtet. Der Gewinn wird durch die Einnahme-Überschussrechnung ermittelt. Dennoch gelten für sie bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, bspw. Kassenbuchführung, Aufbewahrung der Belege sowie Aufzeichnung des Erwerbs, der Veräußerung und der Abschreibungen für bestimmte Anlagegüter. Sie können aber freiwillig Bücher führen und bilanzieren; denn sie haben ein Wahlrecht, ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.

Wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind/werden, unterliegen Sie der Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

8. Elterngeld und nebenberufliche Selbstständigkeit

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich selbstständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern nicht nur der Mindestbetrag bezogen wird, ist für den Elterngeldbezugszeitraum eine Einnahmen-Überschussrechnung, die mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Aufstellung des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss, zu fertigen. Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit und einer ggf. daneben ausgeübten Teilzeitbeschäftigung 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats Ihres Kindes nicht übersteigen darf. Bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Elterngeldstelle beraten lassen. Informationen zum Elterngeld und ein Verzeichnis der Elterngeldstellen in Bayern finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (www.stmas.bayern.de) und Zentrum Bayern Familie und Soziales (www.zbfs.bayern.de)

9. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?

Auch gewerbliche Nebenerwerbsgründungen müssen beim zuständigen Ordnungsamt angemeldet werden. Sollte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handeln, ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre zukünftige Tätigkeit eine amtliche Erlaubnis und/oder Genehmigung benötigen. Sollten Sie unsicher sein, dann sprechen Sie unsere Existenzgründungsberater an. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Rechtsform für Sie infrage kommt bzw. welche Gesetze und Verordnungen für Sie maßgeblich sind. Falls Sie Ihre selbstständige Tätigkeit von zu Hause aus betreiben wollen und keine separaten Geschäftsräume benötigen, sollten Sie Ihren Mietvertrag daraufhin prüfen, ob Sie der Erlaubnis Ihres Vermieters bedürfen.

10. Förderung

Da eine zu knappe finanzielle Kapitalausstattung zum Problem werden könnte, sollten Sie sich über für Sie infrage kommende Förderprogramme der KfW Bankengruppe sowie der LfA Förderbank Bayern informieren. Wenden Sie sich an eine Bank oder Sparkasse oder an unsere Existenzgründungsberater.

11. Businessplan

Auch wenn Sie Ihre Selbstständigkeit in einem kleinen Rahmen starten, sollten Sie einen Businessplan erstellen. Hilft er Ihnen doch herauszufinden, ob Ihre Geschäftsidee Erfolg verspricht. Gerne stellen wir Ihnen bei Bedarf kostenlos Informationen rund um den Businessplan zur Verfügung.

Sie beziehen Arbeitslosengeld?

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen und herausfinden möchten, ob der Weg in die Selbstständigkeit für Sie infrage kommt, dann kann die „nebenberufliche Selbstständigkeit“ eine gute Alternative sein. Zu beachten ist allerdings, dass der zeitliche Umfang wöchentlich nur weniger als 15 Stunden betragen darf. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden und mehr gilt man nicht mehr als arbeitslos. Beachten Sie bitte, dass Sie der Agentur für Arbeit jede Nebentätigkeit vorab, spätestens aber am Tag der Aufnahme der Tätigkeit, mitteilen müssen.

Bedenken Sie, dass beim Arbeitslosengeld über einen monatlichen Freibetrag von 165 Euro hinausgehende Gewinne (Netto-Nebeneinkommen) vom Arbeitslosengeld abgezogen werden.

Auch wenn Sie Bürgergeld beziehen, dürfen Sie selbstständig sein und müssen keine 15-Stunden-Obergrenze beachten. Von den Gewinnen dürfen Sie aber nur 100 Euro (Grundfreibetrag) des durchschnittlichen Jahregewinnes behalten – plus 20 Prozent der Einkünfte zwischen 101 Euro und 1.000 Euro bzw. 10 Prozent der Einkünfte zwischen 1.001 Euro und 1.200 Euro (1.500 Euro für Personen oder Haushalte mit minderjährigem Kind).

1. Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Arbeitssuchende sind automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V. Die erforderlichen Beiträge übernimmt die Arbeitsagentur. Diese Pflichtversicherung endet, wenn für die selbstständige Tätigkeit 15 und mehr Stunden in der Woche aufgewendet werden. In diesem Fall müssen Sie sich abmelden und entscheiden, ob Sie sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern oder eine private Krankenversicherung wählen (seit 01.04.2007 besteht eine - auch für Selbstständige geltende - generelle Krankenversicherungspflicht).

Entscheiden Sie sich für eine gesetzliche Krankenversicherung, so wird bei der Beitragsbemessung zwischen der nebenberuflichen und der hauptberuflichen Selbstständigkeit unterschieden.

Von einer nebenberuflichen Selbstständigkeit ist u. a. auszugehen, wenn Sie diese mit weniger als 20 Stunden in der Woche ausüben und das Arbeitseinkommen 75 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt (75 Prozent der Bezugsgröße 2023: 2.996,25 €). Die Krankenkasse prüft anhand der Gesamtumstände die wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit.

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters ist bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit zulässig, kann aber im Einzelfall als Indiz für den Umfang der selbstständigen Tätigkeit gewertet werden und zur Feststellung der Hauptberuflichkeit der Selbstständigkeit führen. Hierüber entscheiden die Krankenkassen.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet in der Regel auch eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Die Krankenversicherung legt dafür das gleiche Einkommen zugrunde wie für die Beiträge zur Krankenversicherung.

Tipp:

Nehmen Sie vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit grundsätzlich Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf und klären Sie Ihre Beitragspflicht in der Kranken- und auch der Pflegeversicherung.

2. Elterngeld, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich selbstständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern nicht nur der Mindestbetrag bezogen wird, ist für den Elterngeldbezugszeitraum eine Einnahmen-Überschussrechnung, die mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Aufstellung des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss, zu fertigen. Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats Ihres Kindes nicht übersteigen darf. Bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Elterngeldstelle beraten lassen. Informationen zum Elterngeld und ein Verzeichnis der Elterngeldstellen in Bayern finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (www.stmas.bayern.de) und Zentrum Bayern Familie und Soziales (www.zbfs.bayern.de)

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden und mehr nicht mehr als arbeitslos gelten und auch nicht mehr automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

3. Elterngeld, wenn Sie Bürgergeld beziehen

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich selbstständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern nicht nur der Mindestbetrag bezogen wird, ist für den Elterngeldbezugszeitraum eine Einnahmen-Überschussrechnung, die mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Aufstellung des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss, zu fertigen. Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats Ihres Kindes nicht übersteigen darf. Bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Elterngeldstelle beraten lassen. Informationen zum Elterngeld und ein Verzeichnis der Elterngeldstellen in Bayern finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (www.stmas.bayern.de) und Zentrum Bayern Familie und Soziales (www.zbfs.bayern.de)

4. Steuerliche Pflichten

Das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist **ertragssteuerpflichtig**. Sie müssen dieses in der jährlichen Einkommens- oder Körperschaftssteuererklärung ausweisen. Der Steuersatz richtet sich nach der Rechtsform bzw. den individuellen persönlichen Faktoren.

Falls Sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unterliegt das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die **Gewerbesteuer** ist ausnahmsweise nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe selbst als natürliche Person oder in Form einer Personengesellschaft (bspw. GbR) betreiben und nicht mehr als 24.500 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, oder
- das Gewerbe durch ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH) betreiben und nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG.

Beachten Sie bitte, dass die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren **umsatzsteuerpflichtig** sind, § 1 Abs. 1 und 2 UStG, soweit keine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung greift.

Aktuelle Steuersätze liegen bei 19 Prozent und 7 Prozent. Nähere Informationen können Sie dem § 12 UStG und den dazugehörigen Anlagen entnehmen.

Für die Kleinunternehmen, d. h. Unternehmen deren

1. Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat **und**
2. im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird, besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Mit der Anwendung dieser Regelung erlischt jedoch gleichzeitig das Recht auf den Vorsteuerabzug.

Auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG können Sie aber durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten, § 19 Abs. 2 UStG.

Wenn Sie im Rahmen der nebenberuflichen Selbstständigkeit ein Gewerbe betreiben und Ihr Umsatz 600.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt oder Ihr Gewinn 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, sind Sie im Regelfall zur (doppelten) **Buchführung** und der Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Im Hinblick auf die zahlreichen Gestaltungen bezüglich der Pflichten nach der Abgabenordnung sowie der Pflichten zur Buchführung wird ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Freiberufler und Kleingewerbetreibende sind in der Regel nicht zur (doppelten) Buchführung verpflichtet. Der Gewinn wird durch die Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Dennoch gelten für sie bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, bspw. Kassenbuchführung, Aufbewahrung der Belege sowie Aufzeichnung des Erwerbs, der Veräußerung und der Abschreibungen für bestimmte Anlagegüter. Sie können aber freiwillig Bücher führen und bilanzieren; denn sie haben ein Wahlrecht, ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.

Wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind/werden, unterliegen Sie der Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

5. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?

Auch gewerbliche Nebenerwerbsgründungen müssen beim zuständigen Ordnungsamt angemeldet werden. Sollte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handeln, ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre zukünftige Tätigkeit eine amtliche Erlaubnis und/oder Genehmigung benötigen. Sollten Sie unsicher sein, dann sprechen Sie unsere Existenzgründungsberater an. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Rechtsform für Sie infrage kommt bzw. welche Gesetze und Verordnungen für Sie maßgeblich sind. Falls Sie Ihre selbstständige Tätigkeit von zu Hause aus betreiben wollen und separate Geschäftsräume nicht benötigen, sollten Sie Ihren Mietvertrag daraufhin prüfen, ob Sie der Erlaubnis Ihres Vermieters bedürfen.

6. Förderung

Da eine zu knappe finanzielle Kapitalausstattung zum Problem werden könnte, sollten Sie sich über für Sie infrage kommende Förderprogramme der KfW Bankengruppe und der LfA Förderbank Bayern informieren. Wenden Sie sich an eine Bank oder Sparkasse oder an unsere Existenzgründungsberater.

7. Businessplan

Auch wenn Sie Ihre Selbstständigkeit in einem kleinen Rahmen starten, sollten Sie einen Businessplan erstellen. Hilft er Ihnen doch herauszufinden, ob Ihre Geschäftsidee Erfolg verspricht. Gerne stellen wir Ihnen bei Bedarf kostenlos Informationen rund um den Businessplan zur Verfügung.

8. Unfallversicherung

Für viele Berufe gilt – auch bei geringfügiger Selbstständigkeit – eine Versicherungspflicht in einer der zahlreichen Berufsgenossenschaften. Diese versichern ihre Mitglieder gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ob Sie mit der von Ihnen gewünschten selbstständigen Tätigkeit für eine der Berufsgenossenschaften eine Versicherungspflicht haben, kann bei diesen erfragt werden. In einigen Berufsgenossenschaften kann sich der nur geringfügig Selbstständige von der Versicherungspflicht befreien lassen. Möglich ist auch wieder eine freiwillige Versicherung.

Sollten Sie nicht wissen, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, dann können Sie diesen unter der kostenfreien **Rufnummer 0800 60 50 404** erfragen und bei Bedarf weiterverbinden lassen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) www.dguv.de.

9. Rentenversicherung

Hierbei geht es um die Frage, ob durch die nebenberufliche Selbstständigkeit zusätzliche Beiträge anfallen. Es besteht für Selbstständige zwar grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dennoch sind viele Selbstständige per Gesetz (§ 2 SGB VI) pflichtversichert.

Vergewissern Sie sich daher, ob Sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Wenden Sie sich an die Deutsche Rentenversicherung. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort, können Sie das kostenlose **Servicetelefon 0800 1000 4800** nutzen.

Informationen gibt es auch im Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung. Link: www.deutsche-rentenversicherung.de

Sie sind eine Hausfrau/ein Hausmann?

Wenn Sie Kinder und einen Haushalt versorgen müssen, dann können Sie kein Unternehmen gründen, das Sie voll in Anspruch nimmt. Daher kann „klein anfangen“ eine gute Alternative sein. Bietet die nebenberufliche Selbstständigkeit doch die Gelegenheit, bei möglicherweise weiterhin festen Einkünften des Ehe- bzw. Lebenspartners, die Geschäftsidee zu testen.

1. Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Grundsätzlich sind Familienangehörige ohne eigenes Einkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei bei ihren Lebenspartnern oder Eltern familienkrankenversichert.

Wenn Sie die nebenberufliche Selbstständigkeit mit weniger als 20 Stunden in der Woche ausüben und Ihr gesamtes monatliches Einkommen 485 Euro (im Jahr 2023) nicht übersteigt, bei einem Minijob dürfen nicht mehr als 520 Euro im Monat verdient werden, bleiben Sie weiterhin beitragsfrei durch die Familienversicherung abgesichert. Anderenfalls müssen Sie sich bei der Krankenkasse freiwillig versichern oder eine private Krankenversicherung wählen (seit 01.04.2007 besteht eine – auch für Selbstständige geltende – generelle Krankenversicherungspflicht).

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters ist bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit zulässig; kann aber im Einzelfall als Indiz für den Umfang der selbstständigen Tätigkeit mit zur Feststellung der Hauptberuflichkeit der Selbstständigkeit führen. Hierüber entscheiden die Krankenkassen. Die beitragsfreie Familienversicherung gilt in der Regel nicht nur für die Kranken-, sondern auch für die Pflegeversicherung.

2. Rentenversicherung

Hierbei geht es um die Frage, ob durch die nebenberufliche Selbstständigkeit zusätzliche Beiträge anfallen. Es besteht für Selbstständige zwar grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dennoch sind viele Selbstständige per Gesetz (§ 2 SGB VI) pflichtversichert.

Vergewissern Sie sich daher, ob Sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Wenden Sie sich an die Deutsche Rentenversicherung. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort, können Sie das kostenlose **Servicetelefon 0800 1000 4800** nutzen.

Informationen gibt es auch im Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung. Link: www.deutsche-rentenversicherung.de

3. Arbeitslosenversicherung

Grundsätzlich sind Selbstständige nicht versichert. Dennoch besteht die Möglichkeit, auf Antrag in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen zu werden, § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind, dass Sie mehr als 15 Stunden wöchentlich Ihre selbstständige Tätigkeit ausüben und in den letzten 24 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden muss.

4. Elterngeld

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich selbstständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern nicht nur der Mindestbetrag bezogen wird, ist für den Elterngeldbezugszeitraum eine Einnahmen-Überschussrechnung, die mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Aufstellung des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss, zu fertigen. Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit und einer ggf. daneben ausgeübten Teilzeitbeschäftigung 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats Ihres Kindes nicht übersteigen darf. Bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Elterngeldstelle beraten lassen. Informationen zum Elterngeld und ein Verzeichnis der Elterngeldstellen in Bayern finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (www.stmas.bayern.de) und Zentrum Bayern Familie und Soziales (www.zbfs.bayern.de)

5. Steuerliche Pflichten

Das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist **ertragssteuerpflichtig**. Sie müssen dieses in der jährlichen Einkommens- oder Körperschaftssteuererklärung ausweisen. Der Steuersatz richtet sich nach der Rechtsform bzw. den individuellen persönlichen Faktoren.

Falls Sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unterliegt das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die **Gewerbesteuer** ist ausnahmsweise nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe selbst als natürliche Person oder in Form einer Personengesellschaft (bspw. GbR) betreiben und nicht mehr als 24.500 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, oder
- das Gewerbe durch ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH) betreiben und nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG.

Beachten Sie bitte, dass die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren **umsatzsteuerpflichtig** sind, § 1 Abs. 1 und 2 UStG, soweit keine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung greift. Aktuelle Steuersätze liegen bei 19 Prozent und 7 Prozent. Nähere Informationen können Sie dem § 12 UStG und den dazugehörigen Anlagen entnehmen.

Für die Kleinunternehmen, d. h. Unternehmen deren

1. Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat **und**
2. im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird, besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Mit der Anwendung dieser Regelung erlischt jedoch gleichzeitig das Recht auf den Vorsteuerabzug.

Auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG können Sie aber durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten, § 19 Abs. 2 UStG.

Wenn Sie im Rahmen der nebenberuflichen Selbstständigkeit ein Gewerbe betreiben und Ihr Umsatz 600.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt oder Ihr Gewinn 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, sind Sie im Regelfall zur (doppelten) **Buchführung** und der Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Im Hinblick auf die zahlreichen Gestaltungen bezüglich der Pflichten nach der Abgabenordnung sowie der Pflichten zur Buchführung wird ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Freiberufler und Kleingewerbetreibende sind in der Regel nicht zur (doppelten) Buchführung verpflichtet. Der Gewinn wird durch die Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Dennoch gelten für sie bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, bspw. Kassenbuchführung, Aufbewahrung der Belege sowie Aufzeichnung des Erwerbs, der Veräußerung und der Abschreibungen für bestimmte Anlagegüter. Sie können aber freiwillig Bücher führen und bilanzieren; denn sie haben ein Wahlrecht, ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.

Wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind/werden, unterliegen Sie der Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

6. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?

Auch gewerbliche Nebenerwerbsgründungen müssen beim zuständigen Ordnungsamt angemeldet werden. Sollte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handeln, ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre zukünftige Tätigkeit eine amtliche Erlaubnis und/oder Genehmigung benötigen. Sollten Sie unsicher sein, dann sprechen Sie unsere Existenzgründungsberater an. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Rechtsform für Sie infrage kommt bzw. welche Gesetze und Verordnungen für Sie maßgeblich sind. Falls Sie Ihre selbstständige Tätigkeit von zu Hause aus betreiben wollen und keine separaten Geschäftsräume benötigen, sollten Sie Ihren Mietvertrag daraufhin prüfen, ob Sie der Erlaubnis Ihres Vermieters bedürfen.

7. Förderung

Da eine zu knappe finanzielle Kapitalausstattung zum Problem werden könnte, sollten Sie sich über für Sie infrage kommende Förderprogramme der KfW Bankengruppe sowie der LfA Förderbank Bayern informieren. Wenden Sie sich an eine Bank oder Sparkasse oder an unsere Existenzgründungsberater.

8. Businessplan

Auch wenn Sie Ihre Selbstständigkeit in einem kleinen Rahmen starten, sollten Sie einen Businessplan erstellen. Hilft er Ihnen doch herauszufinden, ob Ihre Geschäftsidee Erfolg verspricht. Gerne stellen wir Ihnen bei Bedarf kostenlos Informationen rund um den Businessplan zur Verfügung.

9. Unfallversicherung

Für viele Berufe gilt – auch bei geringfügiger Selbstständigkeit – eine Versicherungspflicht in einer der zahlreichen Berufsgenossenschaften. Diese versichern ihre Mitglieder gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ob Sie mit der von Ihnen gewünschten selbstständigen Tätigkeit für eine der Berufsgenossenschaften eine Versicherungspflicht haben, kann bei diesen erfragt werden. In einigen Berufsgenossenschaften kann sich der nur geringfügig Selbstständige von der Versicherungspflicht befreien lassen. Möglich ist auch wieder eine freiwillige Versicherung.

Sollten Sie nicht wissen, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, dann können Sie diesen unter der kostenfreien **Rufnummer 0800 60 50 404** erfragen und sich bei Bedarf weiterverbinden lassen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) www.dguv.de

Sie sind Student?

Ordentliche Studierende können neben dem Studium an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule erwerbstätig sein. Um den Status des Studenten nicht zu verlieren, darf die Beschäftigung während des Semesters 20 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

1. BAföG

Für Studenten, die BAföG beziehen, gelten während des Bewilligungszeitraumes Hinzuverdienstgrenzen. **Hinsichtlich der genauen Berechnung informieren Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Studentenwerk.**

2. Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Grundsätzlich sind Studenten bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres über ihre Eltern familienversichert und zahlen daher keine Beiträge. Im Falle der nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit bleibt der Studierende weiterhin familienversichert, wenn er seine Tätigkeit an weniger als 20 Stunden in der Woche ausübt und sein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen 485 Euro (im Jahr 2023); bei einem Minijob beträgt die Grenze 520 Euro, nicht überschreitet.

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters ist bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit zulässig; kann aber im Einzelfall als Indiz für den Umfang der selbstständigen Tätigkeit gewertet werden und zur Feststellung der Hauptberuflichkeit der Selbstständigkeit führen. Hierüber entscheiden die Krankenkassen.

Zum Gesamteinkommen zählen Einnahmen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Einnahmen aus Kapitalvermögen. BAföG zählt nicht zum Gesamteinkommen.

Bei dem Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit kommt es auf den Gewinn an, ermittelt nach dem Einkommensteuerrecht.

Übersteigt das Einkommen 485 Euro (im Jahr 2023) im Monat, so endet die betragsfreie Familienversicherung. Sofern Sie aber Ihre selbstständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, werden Sie anschließend als Student krankenversicherungspflichtig (bis zu dem Monat, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird).

Wird die selbstständige Tätigkeit an mehr als 20 Stunden in der Woche ausgeübt, ist grundsätzlich von einer hauptberuflichen Selbstständigkeit auszugehen.

Wenn Sie Ihre Selbstständigkeit trotz des Studiums hauptberuflich ausüben, sind Sie weder über die Familienversicherung noch über die Pflichtversicherung für Studenten abgesichert. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, sich entweder bei der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig zu versichern oder in eine private Krankenversicherung zu wechseln (seit 01.04.2007 besteht eine – auch für Selbstständige geltende – generelle Krankenversicherungspflicht).

Sollten Sie die hauptberufliche Selbstständigkeit aufgeben, können Sie während des Studiums wieder in die Familienversicherung der Eltern aufgenommen werden, wenn Sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und Ihr Gesamteinkommen 485 Euro im Monat (im Jahr 2023) nicht übersteigt.

Für ehemalige Wehr- und freiwillige Dienstleistende besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Familienkrankenversicherung um die Dauer des geleisteten Dienstes nach dem 25. Lebensjahr.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet in der Regel auch eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Für pflichtversicherte Studenten (d. h. für Studenten, die nicht in der Familienversicherung beitragsfrei krankenversichert sind) gibt es bis Ende 2023 angesichts der individualisierten Zusatzbeitragssätze für diesen Personenkreis keinen bundeseinheitlichen Beitrag mehr. Der für diese Personengruppen maßgebende Beitragssatz beträgt weiterhin 7/10 des allgemeinen Beitragssatzes (2023 14,6 %).

Erhebt die Krankenkasse einen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, gilt er auch für Studenten, Praktikanten und Fachschüler. Sie zahlen also dann die 10,22 % plus den Zusatzbeitragssatz paritätisch zwischen Ihnen und dem Arbeitgeber zu zahlen ist.

Tipp:

Studenten, die BAföG beziehen, sollten sich beim Studentenwerk oder der Agentur für Arbeit über die Auswirkungen ihrer Einkünfte auf eventuelle BAföG-Zahlungen informieren.

3. Rentenversicherung

Hierbei geht es um die Frage, ob durch die nebenberufliche Selbstständigkeit zusätzliche Beiträge anfallen. Es besteht für Selbstständige zwar grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dennoch sind viele Selbstständige per Gesetz (§ 2 SGB VI) pflichtversichert.

Vergewissern Sie sich daher, ob Sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Wenden Sie sich an die Deutsche Rentenversicherung. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort, können Sie das kostenlose **Servicetelefon (0800 1000 48700)** nutzen.

Informationen gibt es auch im Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung. Link: www.deutsche-rentenversicherung.de

4. Elterngeld

Wenn Sie sich nach der Geburt Ihres Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes nebenberuflich selbstständig machen, dann sind Sie verpflichtet, dies Ihrer Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen. Sofern nicht nur der Mindestbetrag bezogen wird, ist für den Elterngeldbezugszeitraum eine Einnahmen-Überschussrechnung, die mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Aufstellung des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen muss, zu fertigen. Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit und einer ggf. daneben ausgeübten Teilzeitbeschäftigung 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats Ihres Kindes nicht übersteigen darf. Bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Elterngeldstelle beraten lassen. Informationen zum Elterngeld und ein Verzeichnis der Elterngeldstellen in Bayern finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (www.stmas.bayern.de) und Zentrum Bayern Familie und Soziales (www.zbfs.bayern.de)

Bitte beachten Sie: Wollen Sie in der Krankenkasse auch weiterhin familienversichert bleiben, dürfen Sie Ihre Tätigkeit nur an weniger als 20 Stunden in der Woche ausüben. Ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen darf 485 Euro (für 2023) nicht überschreiten.

Bei Überschreiten der 20-Stunden-Grenze geht Ihre Krankenversicherung von einer hauptberuflichen Selbstständigkeit aus.

5. Steuerliche Pflichten

Das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist **ertragssteuerpflichtig**. Sie müssen dieses in der jährlichen Einkommens- oder Körperschaftssteuererklärung ausweisen. Der Steuersatz bestimmt sich nach der Rechtsform bzw. den individuellen persönlichen Faktoren.

Falls Sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unterliegt das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die **Gewerbesteuer** ist ausnahmsweise nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe selbst als natürliche Person oder in Form einer Personengesellschaft (bspw. GbR) betreiben und nicht mehr als 24.500 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, oder
- das Gewerbe durch ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH) betreiben und nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG.

Beachten Sie bitte, dass die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren **umsatzsteuerpflichtig** sind, § 1 Abs. 1 und 2 UStG, soweit keine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung greift. Aktuelle Steuersätze liegen bei 19 Prozent und 7 Prozent. Nähere Informationen können Sie dem § 12 UStG und den dazugehörigen Anlagen entnehmen.

Für die Kleinunternehmen, d.h. Unternehmen deren

1. Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat **und**
2. im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird, besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Mit der Anwendung dieser Regelung erlischt jedoch gleichzeitig das Recht auf den Vorsteuerabzug.

Auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG können Sie aber durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten, § 19 Abs. 2 UStG.

Wenn Sie im Rahmen der nebenberuflichen Selbstständigkeit ein Gewerbe betreiben und Ihr Umsatz 600.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt oder Ihr Gewinn 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, sind Sie im Regelfall zur (doppelten) **Buchführung** und der Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Im Hinblick auf die zahlreichen Gestaltungen bezüglich der Pflichten nach der Abgabenordnung sowie der Pflichten zur Buchführung wird ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Freiberufler und Kleingewerbetreibende unterliegen der Buchführungspflicht nicht. Der Gewinn wird durch die Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Dennoch gelten für sie bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, bspw. Kassenbuchführung, Aufbewahrung der Belege sowie Aufzeichnung des Erwerbs, der Veräußerung und der Abschreibungen für bestimmte Anlagegüter.

Sie können aber freiwillig Bücher führen und bilanzieren; denn sie haben ein Wahlrecht, ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.

Wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind/werden, unterliegen Sie der Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

6. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?

Auch gewerbliche Nebenerwerbsgründungen müssen beim zuständigen Ordnungsamt angemeldet werden. Sollte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handeln, ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre zukünftige Tätigkeit eine amtliche Erlaubnis und/oder Genehmigung benötigen. Sollten Sie unsicher sein, dann sprechen Sie unsere Existenzgründungsberater an. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Rechtsform für Sie infrage kommt bzw. welche Gesetze und Verordnungen für Sie maßgeblich sind. Falls Sie Ihre selbstständige Tätigkeit von zu Hause aus betreiben wollen und keine separaten Geschäftsräume benötigen, sollten Sie Ihren Mietvertrag daraufhin prüfen, ob Sie der Erlaubnis Ihres Vermieters bedürfen.

7. Förderung

Da eine zu knappe finanzielle Kapitalausstattung zum Problem werden könnte, sollten Sie sich über für Sie infrage kommende Förderprogramme der KfW Bankengruppe sowie der LfA Förderbank Bayern informieren. Wenden Sie sich an eine Bank oder Sparkasse oder an unsere Existenzgründungsberater.

8. Businessplan

Auch wenn Sie Ihre Selbstständigkeit in einem kleinen Rahmen starten, sollten Sie einen Businessplan erstellen. Hilft er Ihnen doch herauszufinden, ob Ihre Geschäftsidee Erfolg verspricht. Gerne stellen wir Ihnen bei Bedarf kostenlos Informationen rund um den Businessplan zur Verfügung.

9. Unfallversicherung

Für viele Berufe gilt – auch bei geringfügiger Selbstständigkeit – eine Versicherungspflicht in einer der zahlreichen Berufsgenossenschaften. Diese versichern ihre Mitglieder gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ob Sie mit der von Ihnen gewünschten selbstständigen Tätigkeit für eine der Berufsgenossenschaften eine Versicherungspflicht haben, kann bei diesen erfragt werden. In einigen Berufsgenossenschaften kann sich der nur geringfügig Selbstständige von der Versicherungspflicht befreien lassen. Möglich ist auch wieder eine freiwillige Versicherung.

Sollten Sie nicht wissen, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, dann können Sie diesen unter der kostenfreien **Rufnummer 0800 60 50 404** erfragen und sich bei Bedarf weiterverbinden lassen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes "Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung" (DGUV) www.dguv.de.

Sie sind Rentner?

1. Hinzuverdienstgrenzen

Sollten Sie sich als Rentner bzw. Rentnerin noch nicht ganz zur Ruhe setzen wollen, dann kann die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit das Richtige für Sie sein.

Seit dem 1. Januar 2023 sind die Hinzuverdienstgrenzen für reguläre und vorgezogene Altersrenten entfallen. Zu dieser Rente kann also unbegrenzt hinzuverdient werden.

Eine Mitteilung an den Rentenversicherungsträger ist nicht erforderlich.

Für Erwerbsminderungsrenten gelten seit dem 1. Januar 2023 dynamische Hinzuverdienstgrenzen.

Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich 2023 eine Hinzuverdienstgrenze von rund 35.650 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung von rund 17.820 Euro.

Für Erwerbsminderungsrenten gilt weiterhin, dass eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger rechtzeitig. Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Nennung eines Ansprechpartners vor Ort, nutzen Sie das kostenlose **Servicetelefon 0800 1000 4800**.

2. Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Wenn Sie während der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens mindestens 90 Prozent der Zeit in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, so sind Sie, sobald Sie einen Rentenanspruch stellen, in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung setzt sich die Versicherungspflicht fort. Wenn Sie nicht alle Voraussetzungen der Pflichtversicherung erfüllen, so können Sie sich freiwillig versichern.

Die Aufnahme der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist der Krankenversicherung mitzuteilen. Die Krankenkasse prüft, ob anhand der Gesamtumstände die selbstständige Erwerbstätigkeit von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her den Schwerpunkt der Lebensführung darstellt.

Von einer nebenberuflichen Selbstständigkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn Sie diese mit weniger als 20 Stunden in der Woche ausüben und das Arbeitseinkommen 75 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt (75 Prozent der Bezugsgröße im Jahr 2023: 2.996,25 €).

Die Beschäftigung eines Mitarbeiters ist bei der nebenberuflichen Selbstständigkeit zulässig; kann aber im Einzelfall als Indiz für den Umfang der selbstständigen Tätigkeit gewertet werden und zur Feststellung der Hauptberuflichkeit der Selbstständigkeit führen. Hierüber entscheiden die Krankenkassen.

Ergibt die Prüfung der Krankenkasse, dass Sie Ihre selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausüben, so müssen Sie sich als Selbstständiger freiwillig versichern oder in die private Krankenversicherung wechseln (seit 01.04.2007 besteht eine – auch für Selbstständige geltende – generelle Krankenversicherungspflicht).

3. Steuerliche Pflichten

Das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit ist **ertragssteuerpflichtig**. Sie müssen dieses in der jährlichen Einkommens- oder Körperschaftssteuererklärung ausweisen. Der Steuersatz richtet sich nach der Rechtsform bzw. den individuellen persönlichen Faktoren.

Falls Sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unterliegt das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit der Gewerbesteuerpflicht. Die **Gewerbsteuer** ist ausnahmsweise nicht zu entrichten, wenn Sie

- das Gewerbe selbst als natürliche Person oder in Form einer Personengesellschaft (bspw. GbR) betreiben und nicht mehr als 24.500 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, oder
- das Gewerbe durch ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH) betreiben und nicht mehr als 5.000 Euro im Jahr erwirtschaften, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG.

Beachten Sie bitte, dass die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren **umsatzsteuerpflichtig** sind, § 1 Abs. 1 und 2 UStG, soweit keine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung greift. Aktuelle Steuersätze liegen bei 19 Prozent und 7 Prozent. Nähere Informationen können Sie dem § 12 UStG und den dazugehörigen Anlagen entnehmen.

Für die Kleinunternehmen, d. h. Unternehmen deren

1. Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat **und**
2. im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird, besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach § 19 Abs. 1 UStG in Anspruch zu nehmen und keine Umsatzsteuer zu entrichten. Mit der Anwendung dieser Regelung erlischt jedoch gleichzeitig das Recht auf den Vorsteuerabzug.

Auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG können Sie aber durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten, § 19 Abs. 2 UStG.

Wenn Sie im Rahmen der nebenberuflichen Selbstständigkeit ein Gewerbe betreiben und Ihr Umsatz 600.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt oder Ihr Gewinn 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, sind Sie im Regelfall zur (doppelten) **Buchführung** und der Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.

Im Hinblick auf die zahlreichen Gestaltungen bezüglich der Pflichten nach der Abgabenordnung sowie der Pflichten zur Buchführung wird ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater dringend empfohlen.

Freiberufler und Kleingewerbetreibende unterliegen der Buchführungspflicht nicht. Der Gewinn wird durch die Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Dennoch gelten für sie bestimmte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, bspw. Kassenbuchführung, Aufbewahrung der Belege sowie Aufzeichnung des Erwerbs, der Veräußerung und der Abschreibungen für bestimmte Anlagegüter. Sie können aber freiwillig Bücher führen und bilanzieren; denn sie haben ein Wahlrecht, ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (Bilanzierung) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln.

Wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind/werden, unterliegen Sie der Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

4. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen Sie berücksichtigen?

Auch gewerbliche Nebenerwerbsgründungen müssen beim zuständigen Ordnungsamt angemeldet werden. Sollte es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handeln, ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre zukünftige Tätigkeit eine amtliche Erlaubnis und/oder Genehmigung benötigen. Sollten Sie unsicher sein, dann sprechen Sie unsere Existenzgründungsberater an. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Rechtsform für Sie infrage kommt bzw. welche Gesetze und Verordnungen für Sie maßgeblich sind.

Falls Sie Ihre selbstständige Tätigkeit von zu Hause aus betreiben wollen und keine separaten Geschäftsräume benötigen, sollten Sie Ihren Mietvertrag daraufhin prüfen, ob Sie der Erlaubnis Ihres Vermieters bedürfen.

5. Förderung

Da eine zu knappe finanzielle Kapitalausstattung zum Problem werden könnte, sollten Sie sich über für Sie infrage kommende Förderprogramme der KfW Bankengruppe sowie der LfA Förderbank Bayern informieren. Wenden Sie sich an eine Bank oder Sparkasse oder an unsere Existenzgründungsberater.

6. Businessplan

Auch wenn Sie Ihre Selbstständigkeit in einem kleinen Rahmen starten, sollten Sie einen Businessplan erstellen. Hilft er Ihnen doch herauszufinden, ob Ihre Geschäftsidee Erfolg verspricht. Gerne stellen wir Ihnen bei Bedarf kostenlos Informationen rund um den Businessplan zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner bei der IHK zu Coburg:

Industrie- und Handelskammer zu Coburg

Schloßplatz 5
96450 Coburg
Internet: www.coburg.ihk.de

Existenzgründung/Finanzierung/Förderung/ Stellungnahmen Gründungszuschuss:

Susanne Stammberger

Tel.: 09561/7426-11
Fax: 09561/7426-15
E-Mail: susanne.stammberger@coburg.ihk.de

Recht:

Frank Jakobs

Tel.: 09561/7426-17
Fax: 09561/7426-50
E-Mail: frank.jakobs@coburg.ihk.de

Gastronomie:

Birgit Wachsmann

Tel.: 09561/7426-41
Fax: 09561/7426-50
E-Mail: birgit.wachsmann@coburg.ihk.de

Export/Import:

Elisabeth Löhr

Tel.: 09561/7426-14
Fax: 09561/7426-15
E-Mail: elisabeth.loehr@coburg.ihk.de

Dieses Merkblatt wurde mit der gebotenen Sorgfalt erarbeitet, für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Das vorliegende Merkblatt soll der ersten Orientierung dienen, es ersetzt nicht die individuelle Beratung. Diese wird grundsätzlich empfohlen.

Anhang: Weitere Ansprechpartner

Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg

Kanonenweg 25
96450 Coburg
Telefon: 09561 93-100
Telefon: 0800 4555500
E-Mail: bamberg-coburg@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

Stadtbauamt Stadt Coburg

Bauordnung
Steingasse 18
96450 Coburg
Telefon: 09561 89-1630
Telefax: 09561 89-61630
E-Mail: stadtbauamt@coburg.de
Internet: www.coburg.de

Finanzamt Coburg

Rodacher Straße 4
96450 Coburg
Telefon: 09561 646-0
Telefax: 09561 646-130
E-Mail: poststelle@fa-co.bayern.de
Internet: www.finanzamt-coburg.de

Handwerkskammer für Oberfranken

Verwaltungssitz Coburg
Hinterer Floßanger 6
96450 Coburg
Ansprechpartner: Phillip Schlott
Telefon: 09561 517-15
Telefax: 09561 517-60
E-Mail: phillip.schlott@hwk-oberfranken.de
Internet: www.hwk-oberfranken.de

Jobcenter Coburg Stadt

Hinterer Floßanger 10
96450 Coburg
Telefon: 09561 2365-0
Telefax: 09561 2365-195
Internet: www.jobcenter-coburg-stadt.de

Jobcenter Coburg Land

Wilhelm-Ruß-Straße 3
96450 Coburg
Telefon: 09561 705-225
Telefax: 09561 705-222
E-Mail: jobcenter-coburg-land@jobcenter-ge.de
Internet: www.jobcenter-coburg-land.de

Landratsamt Coburg
- Wirtschaftsförderung -
Lauterer Straße 60
96450 Coburg
Ansprechpartner: Martin Schmitz
Telefon: 09561 5100
Telefax: 09561 514895100
E-Mail: wirtschaft@landkreis-coburg.de
Internet: www.wifoe-coburg.de

Ordnungsamt der Stadt Coburg
- Gewerbeabteilung -
Rosengasse 1
96450 Coburg
Telefon: 09561 89-2322
E-Mail: 3200-gewerbeabteilung@coburg.de
Internet: www.coburg.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft
der Stadt Coburg mbH
Mauer 14
96450 Coburg
Ansprechpartner: Stephan Horn
Telefon: 09561 89-23 01
Telefax: 09561 89-23 09
E-Mail: wifoeg@coburg.de
Internet: <https://www.coburg.de/microsite/wirtschaftsfoerderung/ueber-uns/ueber-uns.php>

Weitere wichtige Adressen

Elterngeld
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
www.stmas.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de

Rentenversicherung
<http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Unfallversicherung
www.dguv.de



Industrie- und Handelskammer zu Coburg

Schloßplatz 5, 96450 Coburg

Telefon: 09561 7426-0

E-Mail: ihk@coburg.ihk.de

Internet: www.coburg.ihk.de